OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350403/2/GS/JB

Datum:

Linz, 31. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von A.I., vertreten durch Rechtsanwältin Dr. M.H., X, B., vom 29. August 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 28. Juli 2017, GZ: BHBRSO-2016-345413/29-Kw, betreffend Vorschreibung eines Kostenersatzes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

Zu Recht:

I. Die Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben und das diesbezügliche Kostenersatzverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 28. Juli 2017, GZ: BHBRSO-2016-345413/29-Kw, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (belangte Behörde) über den Antrag des S.B. am Inn vom 27. Juli 2017 auf bescheidmäßige Vorschreibung des Kostenersatzes für die Leistung sozialer Hilfe für den Heimaufenthalt von Frau M.G. in der Höhe von 6.884 Euro wie folgt entschieden:

„Dem Antrag auf Vorschreibung des Kostenersatzes für die Leistung sozialer Hilfe wird stattgegeben und Frau A.I. wird zum Ersatz der Kosten für die Leistung sozialer Hilfe für den Heimaufenthalt von Frau G. in Höhe von 6.884,00 Euro an den S.B. verpflichtet.

Der Betrag ist binnen 14 Ragen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an den S.B. zu überweisen.

Rechtsgrundlage: §§ 9, 45, 48 Abs 1 Z 1 und 2 sowie 52 Abs 3 Oö Sozialhilfegesetz 1998 – Oö SHG 1998, LGBl 82/1998 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid brachte A.I., vertreten durch Rechtsanwältin Dr. M.H., fristgerecht Beschwerde ein.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn legte die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben von 4. September 2017, eingelangt am 13. September 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö) zur Entscheidungsfindung vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 2017/125 regelt in zwei Verfassungsbestimmungen Folgendes:

„§ 330a
Verfassungsbestimmung

Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.

§ 707a

(1) Die §§ 330 b samt Überschrift und 669 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen."

Die Verfassungsbestimmung des § 707a Abs. 2 Satz 2 ASVG idF BGBl. II 2017/125 ordnet an, dass ab dem 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und dass laufende Verfahren einzustellen sind. In diesem Sinn wird in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung im Kommentar „Poperl, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, 63. Lfg", explizit ausgeführt: Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus der Aktenlage und auch aus dem bekämpften Bescheid, dass dem begehrten Kostenersatz die Unterbringung von Frau M.G. im S. B., somit einer stationären Pflegeeinrichtung, zu Grunde liegt. Damit gelangt § 330 a ASVG zur Anwendung, weshalb ohne weiteres Verfahren der bekämpfte Bescheid zu beheben und das Verfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger